

3. Dezember 2015

## Bericht und Antrag an das Stadtparlament

### Parkierungsreglement

#### Anträge

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

#### Zusammenfassung

Grundlage für kommunale Reglemente über das Parkieren auf öffentlichem Grund bilden Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 Strassengesetz (sGS 732.1). Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), das seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Parkierungsreglement keine Genehmigungspflicht mehr. Das Parkierungsreglement wurde vom Stadtrat in zwei Lesungen behandelt. Dazwischen fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Dabei gingen insgesamt neun Stellungnahmen ein; in fünf Stellungnahmen wurden keine Änderungen beantragt. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde das Reglement im Anschluss daran teilweise angepasst.

## 1. Ausgangslage

### Gemeindevereinigung

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dazu gehört auch das Parkierungsreglement der Stadt Wil vom 10. November 1992.

### Bisherige Regelungen in der Stadt Wil und in der Gemeinde Bronschhofen

Für die ehemalige Stadt Wil gilt das vom Gemeindeparlament am 1. Oktober 1992 erlassene und vom Baudepartement sowie vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen am 10. November 1992 genehmigte und rechtsgültig gewordene Parkierungsreglement. In der Gemeinde Bronschhofen bestand kein vergleichbares Reglement.

## 2. Inhalt / Zweck des Parkierungsreglements

Das Reglement ordnet das Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund im ganzen Gemeindegebiet.

Das vorliegende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund basiert auf dem bisherigen Parkierungsreglement der Stadt Wil vom 10. November 1992. Das bestehende Reglement wurde überarbeitet und bezieht sich neu auf das gesamte Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Wil.

Im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz können, „...soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermaßen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.“ Neu wird deshalb die Möglichkeit zur Einführung von Weissen Zonen geschaffen. Diese erlauben im Gegensatz zur Blauen resp. Erweiterten Blauen Zone die Festlegung einer individuellen Parkierdauer (ab bspw. 30 Minuten bis bspw. vier Stunden). Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in der Blauen Zone (Parkscheibenpflicht, 19.00 Uhr – 08.00 Uhr und Sa / So frei). Ausserhalb der erwähnten Zonen ist das Parkieren im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes oder der vor Ort befindlichen Signalisation gestattet.

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden nicht verändert. Der Gebührenrahmen gilt sowohl für Parkuhren und Ticketautomaten als auch für Tages- / Monatsbewilligungen in der Erweiterten Blauen Zone und das Dauerparkieren. Für Parkuhren und Ticketautomaten wie auch für die Erweiterte Blaue Zone und das Dauerparkieren wurde der Gebührenrahmen angepasst.

Die öffentlichen Parkplätze werden in der Stadt bewirtschaftet. Nach der Genehmigung des überarbeiteten Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund wird die Möglichkeit einer Ausdehnung der Parkplatzbewirtschaftung auf das gesamte Gemeindegebiet geprüft.

### 3. Resultat der Vernehmlassung

#### Einleitung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden alle politischen Parteien, die Kantonspolizei des Kantons St.Gallen, Abt. Verkehrstechnik, das Departement Versorgung und Sicherheit (Dep. VS) sowie Interessengemeinschaften wie die Altstadtvereinigung, Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse (IGOB), Quartiervereine, Gewerbeverein und der Hauseigentümergebund (HEV) eingeladen, zum Entwurf des Parkierungsreglements Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internetseite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und weitere interessierte Personen und Gruppierungen im Rahmen von wil.aktuell zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens neun Stellungnahmen ein. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde das Reglement im Anschluss daran teilweise angepasst.

#### Allgemeine Stellungnahmen

##### Hauseigentümergebund Wil und Umgebung

Der Hauseigentümergebund Wil und Umgebung teilt mit, dass er dem Parkierungsreglement formell und materiell zustimmen kann.

##### SP Wil

Die SP Wil ist mit dem Entwurf einverstanden und begrüsst insbesondere ausdrücklich die vorgesehenen Anpassungen des Gebührenrahmens.

##### Junge Grüne Wil-Fürstenland

Die Jungen Grünen Wil-Fürstenland möchten lediglich die Bemerkung anbringen, dass mit Blick auf die verkehrspolitischen Zielsetzungen im kommunalen Richtplan sämtliche Parkplätze auf öffentlichem Grund bewirtschaftet werden sollten.

##### Altstadt Vereinigung Wil

Die Altstadt Vereinigung Wil hat keine grundsätzlichen Anmerkungen zum neuen Reglement, wünscht jedoch eine Regelung für den Güterumschlag und Parkmöglichkeiten in der Altstadt.

#### wilshopping / IGOB

Die wilshopping / IGOB ist grundsätzlich einverstanden, ist aber der Meinung, die Parkierungsgebühren sollen im Sinne einer kundenfreundlichen Einkaufstadt jeweils moderat angepasst werden.

#### **Vernehmlassungsbeiträge**

Die nachfolgenden Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge wurden seitens des Quartiervereins Wil West, der CVP Wil-Bronschhofen, der WIPA Wiler Parkhaus AG und der SVP Wil eingebracht.

#### Art. 4 Abs. 2 (Weisse Zone), Änderungsantrag SVP

Eine Parkscheibenpflicht in der Weissen Zone führt bei den Autofahrern zu unnötigen Irritationen. Zudem bezeichnet auch der Rechtsdienst des TCS die Parkscheibenpflicht in der Weissen Zone als unüblich.

#### Änderungsvorschlag

Der Zusatz 2 *"In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht"* ist ersatzlos zu streichen.

#### Würdigung des Stadtrats

Im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz können, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Im Parkierungsreglement wird deshalb die Möglichkeit zur Einführung von Weissen Zonen geschaffen. In der Weissen Zone ist, im Gegensatz zur Blauen resp. Erweiterten Blauen Zone, die Festlegung einer individuellen Parkierdauer (ab bspw. 30 Minuten bis bspw. vier Stunden) möglich. Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in der Blauen Zone (Parkscheibenpflicht, 19.00 Uhr – 08.00 Uhr und Sa / So frei). Der Stadtrat befürwortet weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf Weisse Zonen einführen zu können.

#### Art. 9 (Pendlerinnen und Pendler), Änderungsantrag Quartierverein Wil West

Im Vernehmlassungspapier werden neu Pendlerinnen und Pendler aufgeführt. Die Definition des Begriffs „Pendler“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. So wie er jetzt formuliert ist, könnte eine auswärtige Person in der Erweiterten Blauen Zone parkieren und dann irgendwo zur Arbeit gehen. Es erhalten zwar nur Personen eine Parkierungserlaubnis, die auch in der entsprechenden Blauen Zone arbeitet. Dies geht aber aus dem in der Vernehmlassung aufgeführten Artikel 9 nicht hervor.

#### Änderungsvorschlag

*„Als Pendlerinnen und Pendler gelten fahrzeugführende Personen, welche:*

- a) nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen, aber im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone arbeiten und im entsprechenden Sektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren;*
- b) im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zusätzlich in einem anderen als dem Wohnsektor arbeiten und in diesem tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren.“*

Der Quartierverein Wil West vertritt die Meinung, dass der Art. 9 für Quartiere, die über ein Parkhaus oder über einen grösseren öffentlichen Parkplatz verfügen und wo die Gehdistanz zu den Betrieben zumutbar ist, nicht gültig sein soll. Diese Bedingungen werden im Westquartier mit der Parkierungsmöglichkeit im Parkhaus Bahnhof erfüllt. Bewilligungen für das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone sollen in diesen Fällen Anwohnenden (inkl. Art. 8.2) und Besuchenden vorbehalten sein.

Der Quartierverein Wil West macht auch darauf aufmerksam, dass der vorgeschlagene Tarif für Pendler-Bewilligungen die bestehenden Parkhäuser konkurrenzieren würde (da wesentlich billiger), was nicht im Sinne der Stadt sein kann. Seines Erachtens sollten Pendler-Bewilligungen deshalb zum selben Tarif wie die entsprechenden Mieten im Parkhaus abgegeben werden.

#### Art. 9 (Pendlerinnen und Pendler), Änderungsantrag WIPA Wiler Parkhaus AG

Der Begriff der Pendler und deren Behandlung werden im Reglement im Zusammenhang mit der Erweiterten Blauen Zone nicht verständlich und schlüssig geregelt. Zwar werden in Art. 9 die Pendler definiert, hingegen fehlt in Art. 13 ein Gebührenrahmen für die Pendler. Im Allgemeinen wird ein Parkplatzangebot für Pendler auf öffentlichem Grund abgelehnt.

#### Würdigung des Stadtrats

Die Möglichkeit für das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus soll primär Anwohnenden und Besuchenden vorbehalten sein. Erhebungen haben ergeben, dass die Erweiterte Blaue Zone, insbesondere im nahen Umkreis des Zentrums und des Bahnhofs, bereits jetzt stark ausgelastet ist. Bei einem Parkplatzangebot für Pendlerinnen und Pendler gäbe es nur noch wenige freie Parkplätze für Anwohnende, Besuchende und Geschäftskundinnen und -kunden. Durch die gute Auslastung des Parkplatzangebots ist mit mehr Park-Suchverkehr zu rechnen, was nicht im Interesse der Quartiere ist.

Der Stadtrat hat deshalb eine Anpassung im Sinne der Vernehmlassungsbeiträge vorgenommen und verzichtet auf ein Parkierungsangebot für Pendlerinnen und Pendler auf öffentlichem Grund.

#### Art. 12 (Dauerparkieren), Bemerkung CVP

Es komme nicht darauf an, ob man das Dauerparkieren offiziell meldet oder versucht, sein Fahrzeug dauernd ohne anzumelden auf öffentlichem Grund zu parkieren. Dies ist nicht korrekt. Die Gebühren für diejenigen, welche das Parkieren nicht im Voraus melden und „erwischt würden“, sollen markant erhöht oder es sollte eine Busse ausgesprochen werden können. So könnte man den zusätzlichen Aufwand (Kontrolle und Bearbeitung) z.B. mit Fr. 100.-- verrechnen.

Allgemein fehle eine Definition, was schwere Motorfahrzeuge seien.

#### Würdigung des Stadtrats

Das Parkierungsreglement enthält die Grundregeln und den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund. Zusätzliche Gebühren für Kontrolle und Bearbeitung sind nicht im Parkierungsreglement enthalten. Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften werden nach Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt.

Gemäss Verordnung (VTS vom 19. Juni 1995) über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge sind Motorwagen bis zu 3500 kg Gesamtgewicht „leichte Motorwagen“; die übrigen sind „schwere Motorwagen“.

Art. 13 Abs. 3 (Gebühren), Änderungsantrag SVP

Parkgebühren von Fr. 3.-- / Stunde werden als gewerbeunfreundlich angesehen.

Änderungsvorschlag

*„Der Gebührenrahmen für Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen soll Fr. --.60 bis max. Fr. 2.-- / Stunde betragen.“*

Art. 13 Abs. 3 (Gebühren), Änderungsantrag WIPA Wiler Parkhaus AG

Eine generelle Gebührenerhöhung wird als positiv beurteilt.

Änderungsvorschlag

*„Der Mindestansatz ist auf Fr. 1.-- / Stunde zu erhöhen.“*

Würdigung des Stadtrats

Im heute gültigen Parkierungsreglement vom 10. November 1992 ist ein Gebührenrahmen von Fr. --.20 bis Fr. 3.-- / Std. festgelegt. Der Mindestansatz wurde neu auf Fr. --.60 / Std. angehoben, der max. Ansatz wurde bei Fr. 3.-- / Std. belassen. Die Parkzeiten und Tarife sind heute in Abhängigkeit ihrer Standortattraktivität für die Benutzenden gestaffelt bewirtschaftet. Je attraktiver der Parkplatz, umso höher der Tarif und umso kürzer die maximal erlaubte Parkzeit. Bei den attraktivsten Parkplätzen wird heute eine Gebühr von Fr. 2.-- / Stunde erhoben. Vergleicht man dies gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juli 2014 gültigen Parkgebühren mit erhobenen Gebühren in vergleichbaren anderen Städten, liegen die neuen Tarife im angemessenen Bereich. Der Gebührenrahmen von Fr. --.60 bis Fr. 3.-- / Std. gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, bei Bedarf schnell zu reagieren und lenkend in das Verkehrsgeschehen in der Stadt einzugreifen.

Art. 14 Abs. 2 lit. b (Schlussbestimmungen), Änderungsantrag WIPA Wiler Parkhaus AG

Der Stadtrat hat die Kompetenz, die Zonen sowie deren Sektoreneinteilung festzulegen.

Änderungsvorschlag

*„Es ist für die Beurteilung der Entwürfe unerlässlich, die vorgesehene Zoneneinteilung zu kennen.“*

Würdigung des Stadtrats

Nach Meinung des Stadtrates ist es für die Beurteilung der Entwürfe nicht zwingend, die vorgesehene Zoneneinteilung zu kennen. Zurzeit ist auch nicht geplant, neue Zonen einzuführen.

## 4. Zuständigkeit

Für den Erlass des Parkierungsreglements ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 15.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

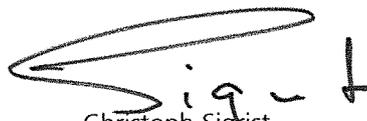
Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), dass seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Parkierungsreglement keine Genehmigungspflicht mehr.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 3. Dezember 2015 (Parkierungsreglement)  
Reglement zum Vollzug des Parkierungsreglements vom 3. Dezember 2015  
Synoptische Darstellung